

► Kostenfestsetzung

Umsatzsteuer kann nachträglich festgesetzt werden

| Hat das Erstgericht im Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB) nicht über die Umsatzsteuer entschieden, kann der Anwalt diese später dennoch noch verlangen. Die Rechtskraft des KFB steht nicht entgegen (OLG Brandenburg 27.4.23, 6 W 6/23, Abruf-Nr. 239063; ebenso OLG Hamburg JurBüro 10, 594; OLG Stuttgart NJW-RR 09, 1004; OLG Düsseldorf AGS 06, 201). |

Dies gilt auch, wenn der Erstattungsberechtigte zunächst nicht erklärt hat, vorsteuerabzugsberechtigt zu sein. Das Gericht hat in diesem Fall keinen Anlass, darüber zu entscheiden. Nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO genügt zur Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen die Erklärung des Antragstellers, dass er die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann. Etwas anderes gilt nur in wenigen Ausnahmefällen, wenn die Vorsteuerabzugsberechtigung offensichtlich und zweifelsfrei gegeben ist.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Kostenfestsetzung

Rechtswittelweg ist nach Teilabhilfe beschränkt

| Sinkt der Wert des Beschwerdegegenstands einer Verfahrenswertbeschwerde infolge einer Teilabhilfe auf 200 EUR oder darunter, wird die (bis dahin zulässige) Beschwerde unzulässig (OLG Bamberg 24.10.23, 2 WF 159/23, Abruf-Nr. 239065). |

Streitig ist, ob die Streitwertfestsetzung nach § 55 Abs. 3 FamGKG von Amts wegen geändert werden kann. Denn durch die Unzulässigkeit der Beschwerde ist die Befassung des Beschwerdegerichts in der Sache nicht eröffnet. Zwar streitet für das OLG Bamberg der Aspekt der materiellen Gerechtigkeit. Demgegenüber gehören aber die durch Rechtswittelbeschränkungen verbürgte Rechtssicherheit und der Rechtsfrieden zu den Elementen des Rechtsstaates. Allein das Ausgangsgericht kann deshalb die Änderung von Amts wegen noch vornehmen (siehe hierzu auch OLG Braunschweig 8.3.22, 4 W 9/22; OLG Köln 17.7.19, 13 W 25/19; OLG München 27.1.19, 15 W 738/19). In erster Instanz besteht die Möglichkeit einer Gegenvorstellung – insbesondere, wenn das OLG Zweifel am Verfahrenswert erkennen lässt, ihm aber die Hände gebunden sind.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Sonderausgabe

Praxis-Anleitung zur Terminsgebühr bei Säumnis des Gegners

| Wie rechnen Sie im Falle einer Säumnis des Gegners vor Gericht ab – mit der ermäßigten Terminsgebühr von 0,5? Dann verschenken Sie unter Umständen Honorar! In vielen Fällen entsteht nämlich auch bei Versäumnisurteilen die volle Terminsgebühr von 1,2. Unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist und wie Sie bei der Abrechnung richtig vorgehen, hat für Sie noch einmal die Sonderausgabe von RVG prof. „Terminsgebühr bei Säumnis des Gegners“ zusammengefasst (www.de/rvgprof, Abruf-Nr. 49956806). |

**IHR PLUS IM NETZ**

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
239063



In diesen Fällen
entscheidet Gericht
über Umsatzsteuer

**IHR PLUS IM NETZ**

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
239065



Kann Streitwert-
festsetzung auch
von Amts wegen
geändert werden?

**DOWNLOAD**

Termins-
gebühr bei
Säumnis

